



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 12. November 1968

I Teil II Nr.114

Tag	Inhalt	Seite
9.10. 68	Anordnung Nr. Pr. 15 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —	891
9.10. 68	Anordnung Nr. Pr. 16 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben und Abgabepreise für Rübenschnitzel —	895
9.10. 68	Anordnung Nr. Pr. 17 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh —	897
9. 10. 68	Anordnung Nr. Pr. 18 — Erzeugerpreise für Milch —	899
9. 10. 68	Anordnung Nr. Pr. 19 — Erzeugerpreise für Hühnererei —	902
9. 10. 68	Anordnung Nr. Pr. 20 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen —	903
	Berichtigung	904

Anordnung Nr. Pr. 15

— Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —

vom 9. Oktober 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung beziehen sich auf folgende Arten von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten und auf Hopfen, die von den Landwirtschaftsbetrieben oder anderen Betrieben an die Aufkaufbetriebe geliefert werden:

a) Getreide:

Roggen, Weizen, Braugerste, Industriergerste, Futtergerste, Industriehafer, Futterhafer, Industriemais, Futtermais, Hirse und Buchweizen

b) Speisetrockenhülsenfrüchte:

Speiserbsen, Speisebohnen und Speiselinsen, ungeschält, zur menschlichen Ernährung bestimmt

c) Ölsaaten:

Raps, Rübsen, Senf, Mohn, Leinsamen, Leindotter-samen, Sonnenblumenkerne, Hansamen und Krambe.

§ 2

Erzeugerpreise

Für die im § 1 genannten Erzeugnisse gelten die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Erzeugerpreise. Die

Erzeugerpreise verstehen sich für die gelieferten Mengen ausschließlich Sack.

§ 3

Frachtstellung

(1) Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG), volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft, Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetriebliche und zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen sowie für kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Die Kosten der Gewichtsfeststellung gehen zu Lasten des Aufkaufbetriebes.

(2) Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen durch Mitglieder der LPG oder andere Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.

§ 4

Qualitätsbedingungen

(1) Die in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Erzeugerpreise gelten für die Lieferung von Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchten, Ölsaaten und Hopfen, die den in den Standards (TGL) oder sonstigen gesetzlich festgelegten Qualitätsbedingungen entsprechen.

(2) Die Erzeugerpreise für Getreide, Speisetrockenhülsenfrüchte und Ölsaaten beruhen auf den in der Anlage 5 genannten Basisnormen und Güte Merkmalen.